

Zusatz zum Mandanten-Rundschreiben 11/2023

Für GbR, also Gesellschaften bürgerlichen Rechts, wird ab dem 01.01.2024 ein neues Gesellschaftsregister, analog zum Handelsregister, eingeführt.

Beachten Sie bitte: Sind Sie lediglich Miteigentümer einer Immobilie fallen Sie nicht unter die Eintragungsfähigkeit.

Ferner ist dieser Eintrag nicht verpflichtend und ändert nichts an der sogenannten Rechtsfähigkeit der Gesellschaft.

Spätestens bei Erwerb und Veräußerung von Grundstücken kommt es allerdings zu einer faktischen Eintragungspflicht. Eine überstürzte Eintragung ist deshalb nicht notwendig. Einen Termin für eine tiefergehende Beratung können Sie bei unserem Sekretariat anmelden.

mf/90000/333729 Seite 1